Betreff: Systematische Benachteiligung von Kleinstmusikveranstalter, Live-Musik und ländliche Regionen durch schlecht geschnittene GEMA-Formate
Von: Johanna Frohberg <kunst@das-gut.org>
Datum: 07.11.25, 13:45
An: poststelle@senjustv.berlin.de, info@dpma.de, info@bundeskartellamt.bund.de

Sehr geehrtes Bundes Kartellamt, sehr geehrtes Deutsches Patent- und Markenamt, sehr geehrte Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,

als Aufsichtsbehörden der GEMA, welche mit der gerechten Verteilung von Tantiemen aus der Musiknutzung an Musikurheber und Verleger betraut ist, halten wir es für unsere Pflicht, Sie auf ungerechte Verteilungsmechanismen der GEMA hinzuweisen. Wir wollen, dass die Musik-Kultur in Deutschland lebendig bleibt und Mursikurheber und -verleger eine gerechte Vergütung erfahren.

Die GEMA benachteilgt jedoch aktuell systematisch Kleinstmusikveranstalter, Live-Musik und musikalische Angebote auf dem Land - wir bitten Sie folgende Punkte in den Blick zu nehmen:

1. Besucher*innen von Konzerten und Tanzveranstaltungen sind bei der GEMA aktuell nur in Staffeln von 150 bzw 200 Personen abrechenbar. Dies schädigt musikalische Kleinstformate mit nur wenigen Besuchern, denn für diese gibt es de fakto gar keine passenden Angebote bei der GEMA. **Um ihr Aufgabe sinnvoll wahrnehmen zu können, muss die GEMA Formate auch für sehr kleine Musikveranstaltungen z.B. von 1 bis 10 Personen, 11-40 Personen und 41-99 Personen anbieten.**

2. Aktuelle werden durch die GEMA Live-Musik-Formate gegenüber Tonträger-Formaten benachteiligt, weil bei Live-Musik-Formaten - egal groß die Veranstaltung ist - **immer** Setlists eingereicht werden müssen, bei Musikveranstaltungen auf der Basis von Tonträgern aber - egal wie groß die Veranstaltungen ist - **nie** Setlists eingereicht werden müssen. **Bei Live-Musik-Formaten z.B. bis 10 und bis 49 Personen, sollte die GEMA auf Set-Lists verzichten; bei Tonträgermusik-Formaten sollte die GEMA ab 100 Personen Setlists verlangen, um eine gerechtere Verteilung der**

Tantiemen zu ermöglichen und nicht Tonträgerformate durch den geringeren GEMA-Aufwand sysytematisch zu bevorteilen.

3. Die Raumgröße bildet bei der GEMA neben der Besucheranzahl eine Berechnungsgrundkategorie, da sich diese einfach kontrollieren lässt. Dies benachteiligt jedoch ländliche Regionen, weil hier mit Scheunen, Ställen, Lagerhallen, Feldern zwar oft große Räume für Musikveranstaltungen zur Verfügung stehen, jedoch aufgrund der deutlich geringeren Bevölkerungsdichte als in der Stadt, die Raumgröße keinen und erst recht nicht den gleichen Schluss auf die Anzahl der Gäste zulässt, wie in der Stadt. **Da die Adresse des Veranstaltungsortes sowie die Art der Veranstaltung der GEMA bei angemeldeten Veranstaltungen ja bekannt ist, sollte die GEMA auf dem Land - wenn es sich nicht um Festivals handelt - auf die Raumgröße als Bezugspol verzichten, in jedem Fall aber betreff der Kosten die Raumgröße auf dem Land nicht gleich bewerten, wie in der Stadt.**

4. Die GEMA suggeriert Nutzern, es gäbe die Möglichkeit zu individuellen Vereinbarungen. Es gibt aber keine Möglichkeit zu individuellen Vereinbarungen, denn es werden keinerlei individuelle Ausnahmen zugelassen, selbst dann nicht, wenn ohne eine solche Ausnahme vom allgemeinen Regelwerk der GEMA eine Veranstaltung eingestampft werden muss, weil sie ihre Selbstkosten allein schon aufgrund der GEMA-Gebühr nicht trägt. Dies schädigt die kulturelle Vielfalt. Auch handelt es sich hier um eine verdeckte Art von Verbrauchertäuschung. **Die GEMA sollte Nutzern von Anfang an klar und deutlich kommunizieren, dass - da es solche eben nicht gibt - keinerlei Möglichkeiten zu individuellen Vereinbarungen außerhalb des grundsätzlichen Regelmechanismus der GEMA bestehen - statt mit der Suggestion solcher Möglichkeiten auch noch die Zeit der um Hilfe bemühten Veranstalter zu verplempern. Oder noch besser: Sie sollte individuelle Vereinbarungen, die eine Ausnahme vom allgemeinen GEMA-Regelwerk erfordern - solange dieses die Punkte 1.,2.,3. nicht berücksichtigt - zulassen.**

Eine genauere Darlegung hierzu - auch anhand der Dialoge mit der GEMA selbst - finden Sie auch auf unserer Website: https://das-gut.org/uns-

auszeit.html

Wir hoffen, dass Sie Sich noch nicht an die genannten Benachteiligungen "als normal" gewöhnt haben und bitten um Ihren Eingriff, denn sie sind vermeidbar. Die aktuell in den Abrechnungsmodi der GEMA implementierten Benachteiligungen von Kleinstmusikformaten, Live-Musik und ländlichen Regionen sind nicht notwendig, wirken aber schädigend auf die gerechte Verteilung von Tantiemen und die musikalische Vielfalt in Deutschland.

Mit freundlichem Gruß,

Johanna Frohberg, Geschäftsführung Aggregat 66; g UG (haftungsbeschränkt)